

287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (182 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das vorliegende, am 1. September 1970 in Wien unterzeichnete Abkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Doppelbesteuerung wird im Regelfall dadurch vermieden, daß das Besteuerungsrecht für die einzelnen Einkünfte je einem der beiden Staaten zu ausschließlicher Besteuerung zugeteilt wird.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner

Sitzung am 12. Jänner 1971 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch in Verhandlung gezogen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll (182 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 12. Jänner 1971

Machunze
Berichterstatter

Weikhart
Obmann